

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2021

Nr. 2021/34

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

1. Ausgangslage

Angesichts der angespannten epidemiologischen Situation und der beiden neuen, hoch ansteckenden Virusvarianten, mit welchen die Schweiz konfrontiert ist, hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 einerseits die im Dezember 2020 beschlossenen Massnahmen bis am 28. Februar 2021 verlängert. Restaurants, Kulturbetriebe, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bleiben für fünf weitere Wochen geschlossen.

Andererseits hat der Bundesrat zusätzlich verschärfte Massnahmen angeordnet. Die Änderungen werden per 18. Januar 2021 in Kraft treten. Nach Auffassung des Bundesrates ist alles daran zu setzen, die Kontakte mit weitergehenden Massnahmen stark zu reduzieren und damit die Ausbreitung neuer Virusvarianten so weit als möglich zu verlangsamen. Es handelt sich insbesondere um folgende, neu angeordnete Massnahmen:

- Schliessung von Einkaufsläden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs,
- Einführung einer Homeoffice-Pflicht,
- Maskenpflicht in Innenräumen zum Schutz der Arbeitnehmenden, sofern sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält (ein grosser Abstand zwischen den Arbeitsplätzen reicht nicht mehr aus),
- Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmender (Recht auf Homeoffice bzw. gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz, Beurlaubung für besonders gefährdete Personen),
- Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als fünf Personen,
- Obergrenze für private Veranstaltungen von höchstens fünf Personen.

Auch die epidemiologische Situation im Kanton Solothurn ist weiterhin labil. Am 6. Januar 2021 wurden 118, am 7. Januar 2021 114, am 8. Januar 2021 93, am 11. Januar 2021 (Freitag-Sonntag) 226, am 12. Januar 2021 72 und am 13. Januar 2021 88 neue Fälle gemeldet. Derzeit sind 64 Personen hospitalisiert. Die im Kanton vorhandenen Intensivpflegeplätze sind bis auf ein Bett vollständig belegt. 862 Personen befinden sich in Isolation und 1'479 Personen in Kontaktquarantäne. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten zwei Wochen liegt im Kanton Solothurn bei 494.4. Die Reproduktionszahl R_e , welche angibt, wie viele Personen von einer infektiösen Person durchschnittlich angesteckt werden, beträgt 0.98. Der vom Bund geforderte Wert von 0.8, welcher eine Halbierung der Neuansteckungen alle zwei Wochen ermöglicht, wird nach wie vor massgeblich überschritten. Des Weiteren beträgt die Positivitätsrate 17.1 Prozent für die Woche 1 (Stand vom 11. Januar 2021).

Die Situation im Bürgerspital Solothurn (BSS) und im Kantonsspital Olten (KSO) ist weiterhin sehr angespannt. Die Intensivstationen sind zumeist vollständig belegt und das Gesundheitsfachpersonal ist bis über die Belastungsgrenze hinaus gefordert. Deshalb unterstützen die Pri-

vatklinik Obach und die Pallas Kliniken AG das BSS und das KSO seit dem 21. Dezember 2020 mit zusätzlichen personellen Ressourcen.

Da der Bundesrat die Geltungsdauer der Massnahmen gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) verlängert hat, soll ebenfalls die Geltungsdauer der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1) entsprechend verlängert werden.

Aufgrund dessen, dass der Bundesrat nun auf nationaler Ebene die Schliessung der Einkaufsläden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs, eine Homeoffice-Pflicht sowie ein Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als fünf Personen angeordnet hat, können die betreffenden – bislang auf kantonaler Ebene geregelt – Vorschriften zudem aufgehoben werden. Ausserdem sollen in Bezug auf die maximale Anzahl von Teilnehmenden an religiösen Veranstaltungen künftig wieder die Vorgaben des Bundes gelten. Die V Covid-19 ist entsprechend anzupassen.

2. Erwägungen

Das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als fünf Personen, die Schliessung von Einkaufsläden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs und die Homeoffice-Pflicht sind neu bundesrechtlich geregelt (vgl. Art. 3c Abs. 1, Art. 5e und Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Vor diesem Hintergrund können die §§ 1^{ter}, 2^{ter} und 4^{bis} V Covid-19, welche die betreffenden Massnahmen bislang auf kantonaler Ebene vorsahen, aufgehoben werden.

Für religiöse Veranstaltungen gelten neu wieder die bundesrechtlichen Vorschriften. Demnach dürfen an solchen Anlässen bis zu 50 Personen teilnehmen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. d Covid-19-Verordnung besondere Lage). Bislang war die Teilnehmeranzahl gemäss kantonalem Recht auf 30 Personen beschränkt. § 4 Abs. 1^{bis} V Covid ist entsprechend aufzuheben. Des Weiteren ist § 4 Abs. 3^{bis} V Covid-19 betreffend 5er-Gruppen bei nicht ausschliesslich an einem bestimmten, eingegrenzten Ort stattfindenden Veranstaltungen und Aktivitäten aufzuheben, da für die Anwendung dieser Bestimmung aufgrund der strengen bundesrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Veranstaltungen kaum noch Raum besteht.

Die Änderungen sollen am 18. Januar 2021 in Kraft treten. Sie sind dem Kantonsrat umgehend zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Des Weiteren ist die Geltungsdauer der V Covid-19 – im Einklang mit der vom Bund beschlossenen Verlängerung – bis zum 28. Februar 2021 zu verlängern.

3. Beschluss

- 3.1 Der Verordnungstext wird beschlossen.
- 3.2 Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 28. Februar 2021 verlängert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)
Departemente (5)
Gesundheitsamt (2)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Staatskanzlei (2; eng, rol)
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)